TECHNISCHE HOCHSCHULE
OSTWESTFALEN-LIPPE
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 20. Oktober 2026 – Nr. 78

Ordnung
zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 16. Oktober 2026

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

Ordnung
zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 16. Oktober 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 51a Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ordnungsrat
§ 3 Ordnungsverstöße
§ 4 Ordnungsmaßnahmen
§ 5 Beteiligte und Bevollmächtigte
§ 6 Verfahren
§ 7 Mitwirkungspflichten
§ 8 Verhältnismäßigkeit
§ 9 Datenerhebung, Datenweitergabe
§ 10 Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Nähere zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Im Folgenden: TH OWL) bei Vorliegen von Ordnungsverstößen im Sinne des § 51a HG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Neben Maßnahmen nach dieser Ordnung bleiben unter anderem Anordnungen auf der Grundlage des Hausrechts gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 HG und der Hausordnung der TH OWL in der jeweils gültigen Fassung, Maßnahmen und Anordnungen gemäß §§ 99 - 100 HG NRW in der jeweils gültigen Fassung, Rechtsfolgen auf Grundlage des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts sowie ggf. Maßnahmen auf der Grundlage des Arbeits- und Dienstrechts unberührt.

§ 2
Ordnungsrat

(1) Zuständig für die Ermittlungen in Fällen von Ordnungsverstößen und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß begangen haben, ist der Ordnungsrat gemäß § 51a Abs. 4 HG NRW. Der Ordnungsrat ist eine Behörde im Sinne des VwVfG.

(2) Der Ordnungsrat besteht aus vier Mitgliedern, jeweils eines

1. aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
4. aus der Gruppe der Studierenden.

Die unter Nummer 1 bis 3 genannten Mitglieder werden von ihren Gruppenmitgliedern des Senats für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der Ordnungsrat wird von einem Mitglied des Präsidiums sowie einer Justiziarin oder einem Justiziar beratend und ohne Stimmrecht in den Verfahren begleitet.

(3) Der Ordnungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Ordnungsrat tagt nichtöffentlich. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 3
Ordnungsverstöße

Mögliche Ordnungsverstöße sind in § 51a Abs. 1 HG NRW abschließend geregelt.

§ 4
Ordnungsmaßnahmen

Die zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen sind in § 51a Abs. 2 HG NRW abschließend geregelt.

§ 5
Beteiligte und Bevollmächtigte

(1) Beteiligte sind:
- die antragstellende Person
- die oder der Studierende, der oder dem der Ordnungsverstoß vorgeworfen wird
- die Person, demgegenüber der Ordnungsverstoß begangen worden sein soll und
- die Person, die vom Ordnungsrat zum Verfahren hinzugezogen wurde.

(2) Der Ordnungsrat kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden könnten, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für eine Dritte oder einen Dritten, so ist diese oder dieser auf Antrag als Beteiligte oder Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit sie oder er dem Ordnungsrat bekannt ist, hat dieser sie oder ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Eine Beteiligte oder ein Beteiligter kann sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ermächtigt zu allen das Ordnungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas an-

deres ergibt. Die oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird dem Ordnungsrat gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht.

(4) Eine Beteiligte oder ein Beteiligter kann zu mündlichen Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der oder dem Beteiligten vorgebracht, soweit diese oder dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Ist für das Verfahren eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich der Ordnungsrat an sie oder ihn wenden. Er kann sich an die oder den Beteiligten selbst wenden, soweit sie oder er zur Mitwirkung verpflichtet ist.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können zurückgewiesen werden, wenn sie ungeeignet sind. Die Zurückweisung ist auch der oder dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Bevollmächtigtem oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen der oder des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die diese oder dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 6
Verfahren

(1) Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(2) Der Ordnungsrat der TH OWL wird von Amts wegen oder auf Antrag eines Hochschulmitglieds tätig. Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Ordnungsrat zu stellen.

(3) Der Ordnungsrat stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände an; dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

(4) Der Ordnungsrat bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,

2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,

3. Urkunden und Akten beiziehen,

4. den Augenschein einnehmen

5. die Strafverfolgungsbehörde einbeziehen.

(5) Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummer 5 dürfen nur vorgenommen werden, sofern der Verdacht besteht, dass beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, eine Straftat im Sinne des deutschen Strafrechts begangen haben.

(6) Vor der Anhörung der beteiligten Studierenden, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind sie darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu den Vorwürfen zu äußern und sie sich eines (Rechts)beistands bedienen dürfen.

§ 7
Mitwirkungspflichten

(1) Sofern ein Ordnungsverstoß nach § 51a Abs. 1 Nr. 2 vorliegt, haben Studierende, die den Ordnungsverstoß begangen haben, gegenüber der TH OWL mitzuteilen, dass eine rechtskräftige Verurteilung bzw. ein Strafbefehl in diesem Sinne vorliegt.

(2) Verstoßen Studierende gegen die Mitteilungspflicht nach Absatz 1, ist dies im Rahmen der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme zu berücksichtigen.

§ 8
Verhältnismäßigkeit

Sofern die TH OWL einem Verdacht auf Vorliegen eines Ordnungsverstoßes durch eine Studierende oder einen Studierenden der TH OWL nachzugehen hat, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Während des gesamten Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung für alle beteiligten Personen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nur bei Vorliegen von eindeutigen Beweisen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit verhängt werden.

§ 9
Datenerhebung, Datenweitergabe

Die geltenden Vorgaben der DSGVO sind einzuhalten.

§ 10
Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
Diese Ordnung wird nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7. Oktober 2026 ausgefertigt.

(2) Sie gilt für Ordnungsverstöße, die nach dem 4. August 2026 begangen oder versucht worden sind.

(3) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Verfahrensordnung zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 24. Juli 2026 (Verkündungsblatt 2026/Nr. 62) außer Kraft. Sie findet Anwendung für bereits laufende Ordnungverfahren bis zu deren Abschluss für Ordnungsverstöße die vor dem 4. August 2026 begangen oder versucht worden sind.

Lemgo, den 16. Oktober 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:
Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.